Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW







Frau Präsidentin des Landtags Nordrhein-Westfalen Carina Gödecke, MdL Landtag NRW Postfach 10 11 43 40002 Düsseldorf

anhoerung@landtag.nrw.de

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME 16/412

Alle Abg

Ansprechpartner:
Barbara Meißner, StNRW
Anne Wellmann, StGB NRW
Dr. Markus Faber, LKT NRW

Tel.-Durchwahl: +49 221 3771-276 Fax-Durchwahl: +49 221 3771-609

E-Mail: barbara.meissner @staedtetag.de

Aktenzeichen: 72.06.35 N

Datum: 12.02.2013/pu

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk zum Gesetz zur Änderung des Ladenöffnungsgesetztes am 18. Februar 2013 (Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/1572)

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

anbei senden wir Ihnen die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände zur Öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk am 18. Februar 2013 zum Gesetz zur Änderung des Ladenöffnungsgesetzes.

Mit freundlichen Grüßen In Vertretung

Detlef Raphael Beigeordneter des Städtetages NRW Dr. Marco Kuhn Erster Beigeordneter des Landkreistages NRW

Hans-Gerd von Lennep Geschäftsführer

des Städte- und Gemeindebundes NRW

Anlage

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW







Ansprechpartner: Barbara Meißner (StNRW) Tel.-Durchwahl: - 0221 3771-276 barbara.meissner@staedtetag.de

Dr. Markus Faber (LKT NRW) Tel.-Durchwahl: 0211 300491-310 markus.faber@lkt-nrw.de

Anne Wellmann Tel.-Durchwahl: 0211 4587-226 anne.wellmann@kommunen-innrw.de

Aktenzeichen: 72.06.35 N

Datum: 12.02.2013/ku

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk zum Gesetz zur Änderung des Ladenöffnungsgesetztes am 18. Februar 2013 (Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/1572)

I. Allgemeines

Aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände bedarf es keiner Änderung der bestehenden Ladenöffnungszeiten an Werktagen. Die Möglichkeit der verlängerten Einkaufszeiten hat sich bewährt und wird von den Verbraucherinnen und Verbrauchern in Anspruch genommen. In vielen Städten und Gemeinden sind Öffnungszeiten bis 22.00 Uhr durchaus üblich.

Die Einschränkung der Ladenöffnungszeiten an Samstagen ab 22.00 Uhr stellt aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände allerdings auch kein Problem dar.

Die geplante Einführung des "Anlassbezugs" für die Genehmigung der Ladenöffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen wird von den kommunalen Spitzenverbänden nicht als notwendige Änderung angesehen. Gleiches gilt für die geplante Beschränkung der Öffnungszeiten auf max. 12 Sonn- und Feiertage je Kalenderjahr sowie zusätzlich einen Adventssonntag innerhalb einer Gemeinde. Aus unserer Sicht besteht kein dringender Handlungsbedarf, da nach uns vorliegenden Erkenntnissen die Genehmigungen der Sonntagsöffnungen bereits jetzt in der Regel ausschließlich in Verbindung mit kulturellen oder sonstigen Ereignissen erfolgen. Jedoch könnte ein Anlassbezug dazu führen, eine quantitativ gehäufte Sonn- und Feiertagsöffnung, die tendenziell eher Innenstadtlagen von Oberzentren und großflächigen Einkaufszentren auf der "grünen Wiese" zu Gute kommen, stärker einzudämmen. Zudem könnte vor dem Hintergrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 1. Dezember 2009 (1. BvR 2008157/07; 1. BvR2585/07) eine gesetzliche Klarstellung sinnvoll sein und das verfassungsrechtliche Restrisiko ausschließen.

- 2 -

Gleichwohl stehen wir diesem Vorschlag nicht ablehnend gegenüber.

Die kommunalen Spitzenverbände begrüßen, dass an dem "Stadtteilbezug" bei der Genehmigung von verkaufsoffenen Sonntagen festgehalten werden soll. Diese Regelung hat sich bewährt und ist für alle Beteiligten nachvollziehbar.

Der "Stadtteilbezug" sollte auch weiterhin für die Adventssonntage gelten. Die nunmehr für die Adventssonntage geplante Regelung stellt für viele Städte ein großes Problem dar. Der verkaufsoffene Sonntag ist im Advent besonders für die vielen inhabergeführten Fachgeschäfte einer der wichtigsten Verkaufstage des Jahres. Dieser Tag im Dezember bietet vielen Geschäften die Möglichkeit, sich potentiellen Kunden mit Sortiment und Serviceleistung zu präsentieren und für sich zu werben. In vielen polyzentrischen Städten werden die Weihnachtsmärkte nacheinander in den einzelnen Stadtteilen lediglich an einem Adventswochenende veranstaltet. Da die Märkte viele Besucher anziehen, sollte es den einzelnen Stadteilen weiterhin möglich sein, auf dieses Wochenende den verkaufsoffenen Sonntag zu legen. Weihnachtsmärkte und begleitende Geschäftsöffnungen haben in vielen Stadtteilen eine lange Tradition und tragen zu ihrer Lebendigkeit und Attraktivität sowie zur Stärkung ihres Einzelhandels bei.

Darüber hinaus regen wir erneut an, die Einführung eines Verbots des nächtlichen Alkoholverkaufs vergleichbar mit § 3 a Ladenöffnungsgesetz Baden-Württemberg zu prüfen. Nach dieser Vorschrift ist der Verkauf von Alkohol zwischen 22:00 Uhr und 5:00 Uhr grundsätzlich untersagt. Eine solche Regelung könnte dazu beitragen, den Alkoholexzessen gerade unter jungen Menschen entgegenzuwirken und damit einhergehende Lärmbelästigungen und Verschmutzungen einzudämmen

II. Zu den einzelnen Regelungen

1. Begrenzung der Öffnungszeiten an Samstagen (§ 4)

Wie bereits oben erwähnt, halten die kommunalen Spitzenverbände eine zeitliche Begrenzung der allgemeinen Ladenöffnungszeiten an Samstagen nicht für notwendig, stehen allerdings einer geplanten Änderung nicht ablehnend gegenüber.

Aus diesem Grunde begrüßen die kommunalen Spitzenverbände auch die in den geplanten neuen Absätzen 3 bis 5 des § 4 vorgesehenen Regelungen, wonach Verkaufsstellen zur Durchführung von Verkaufsveranstaltungen an bis zu vier Samstagen im Jahr bis 24.00 Uhr geöffnet sein dürfen.

2. Kontrollpflichten des Verkaufs an Sonn- und Feiertagen (§ 5 Abs. 1)

Aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände besteht das Hauptproblem im Hinblick auf das geltende LÖG NRW im Vollzug der Kontrollpflichten. Nach der aktuellen Rechtslage sind die Verstöße gegen § 5 LÖG NRW betreffend den Sonn- und Feiertagsverkauf in der Tat nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand nachzuweisen. Dieses liegt zum einen darin begründet, dass für die Öffnungszeiten keine Vorgaben gemacht werden in dem geltenden Gesetz. Größere Probleme bereitet den Ordnungsbehörden auch die Auslegung des Begriffs "überwiegendes Warenangebot" in § 5 Abs. 1 LÖG.

Aus diesem Grunde fordern die kommunalen Spitzenverbände bereits seit Jahren eine Änderung des § 5 Abs. 1 LÖG dahingehend, dass die Waren aufgezählt werden, die die genannten Verkaufsstellen während der ihnen eingeräumten Öffnungszeiten von fünf Stun-

den verkaufen dürfen. Die nun in § 5 Abs. 1 Nr. 1 geplante Formulierung versucht, dieses umzusetzen. Insofern ist die geplante Änderung des § 5 Abs. 1 LÖG aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände durchaus wünschenswert und erforderlich. Allerdings besteht immer noch Auslegungsbedarf dahingehend, wann es sich um ein "Kernsortiment" bzw. um ein "begrenztes Randsortiment" handelt. Insofern ist es aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände notwendig, dass zur näheren Bestimmung der Begriffe "Kern- und Randsortiment" eine Rechtsverordnung erlassen wird, die die einzelnen Warengruppen aufzählt. Denkbar wäre z.B. eine klare quantitative Begrenzung des Randsortiments (etwa auf 10% des angebotenen Warenangebotes) oder auch eine qualitative Aufzählung möglicher Waren für das zulässige "begrenzte Randsortiment".

3. Änderung der Öffnungszeiten an Feiertagen (§ 5 Abs. 4)

Begrüßt wird die in § 5 Abs. 4 geplante Änderung, wonach Neuregelungen für die Öffnung an Pfingst- und Ostersonntagen sowie am ersten Weihnachtstag geschaffen werden sollen. Diese Änderung greift eine Forderung der Vollzugsbehörden auf. Die geltende Regelung hat sich aus Sicht der Ordnungsämter nicht bewährt. Die betreffenden Unternehmen versuchen, die geltenden Regelungen mit rechtlich zulässigen Maßnahmen zu umgehen. Teilweise werden Verkaufsstellen trotz gesetzlichem Verbots geöffnet. Die Ordnungsämter sind in diesen Fällen verpflichtet, zu kontrollieren und die Schließung der Verkaufsstellen anzuordnen oder zu verhindern. Eine derart umfangreiche Kontrolle, wie sie eigentlich erforderlich wäre, ist aber aus Gründen der Personalressourcen nicht möglich.

4. Weitere Verkaufssonntage und –feiertage

- § 6 Abs. 2

Des Weiteren regen wir an, den Warenkatalog in § 6 Abs. 2 Satz 2 LÖG für Verkaufsstellen in Kurorten und den dort genannten Orten mit besonders starkem Tourismus zu aktualisieren. Wir schlagen folgenden Warenkatalog vor: Waren des täglichen Kleinbedarfs, Bekleidungsartikel und Schmuck, Devotionalien sowie Waren, die für den Ort kennzeichnend sind. Dieser Katalog entspricht dem des Niedersächsischen Ladenöffnungsgesetz und trägt den besonderen Bedürfnissen in diesen Orten Rechnung.

- § 6 Abs. 4

Wir schlagen vor, § 6 Abs. 4 Satz 3 wie folgt zu formulieren:

"Innerhalb einer Gemeinde dürfen nach Abs. 1 insgesamt nicht mehr als dreizehn Sonn- und Feiertage je Kalenderjahr freigegeben werden."

Mit dieser Formulierung wäre in Verbindung mit § 6 Abs. 5 Nr. 4 gewährleistet, dass in jedem Stadtteil in der Adventszeit nur ein verkaufsoffener Sonntag stattfinden kann. Wie bereits eingangs erwähnt werden in vielen polyzentrischen Städten die Weihnachtsmärkte nacheinander in den einzelnen Stadtteilen lediglich an einem Adventswochenende veranstaltet. Da die Märkte häufig eine lange Tradition haben und viele Besucher anziehen, sollte es den einzelnen Stadteilen weiterhin möglich sein, auf dieses Wochenende für ihren Stadtteil den verkaufsoffenen Sonntag zu legen.

- § 6 Abs. 5

Des Weiteren sehen wir keinen Bedarf, auch den 1. Mai und den 3. Oktober in das Freigabeverbot des § 6 Abs. 4 einzubeziehen, sofern diese Feiertage auf einen Sonntag fallen.